

Atradius Kreditversicherung Modul 00300.00 Insolvenz

In Anwendung des Versicherungsvertrages sind unter dem Versicherungsfall Insolvenz abschließend die folgenden Situationen oder Fälle zu verstehen:

- a) Die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder Verwaltungsverfahrens nach dem Gesetz des Heimatlandes des Abnehmers, wodurch die Vermögenswerte und Geschäftsvorgänge des Abnehmers der Kontrolle oder Überwachung eines Gerichts oder einer vom Gericht oder aufgrund Gesetzes bestellten Person zum Zweck der Neuorganisation oder Auflösung des Abnehmers oder zur Umschuldung, Aussetzung oder Tilgung seiner Schulden unterstellt werden;
- b) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde vom Gericht mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- c) Die Zwangsvollstreckung aus einem Titel durch den Versicherungsnehmer reicht nicht zur vollen Befriedigung des geschuldeten Betrages aus;
- d) Ein außergerichtlicher endgültiger Vergleich wurde mit allen oder der Mehrheit der Gläubiger geschlossen und der Versicherer hat vorher seine Zustimmung erteilt;
- e) Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer nachweislich zu dessen Zufriedenheit belegen, dass die finanzielle Lage des Abnehmers sich derart gestaltet, dass die Einleitung oder Fortführung gerichtlicher Schritte zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führen wird;
- f) Solche Situationen oder Fälle, die – ausschließlich nach Einschätzung des Versicherers – in ihrem Wesen oder ihren Auswirkungen den oben unter a) bis d) aufgeführten Situationen und Fällen gleichwertig sind.

Für diesen Versicherungsfall gilt als Schadentag:

- für a) und b) das Datum des Gerichtsurteils oder Gerichtsbeschlusses;
- für c) der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung attestiert wurde;
- für d) der Tag, an dem alle oder die Mehrheit der Gläubiger dem Vergleich zugestimmt haben;
- für e) und f) der Tag, an dem der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich darüber informiert hat, dass er sich eine entsprechende Meinung gebildet hat.